

Genehmigung von Krankenfahrten durch die Krankenkasse

Die Fahrtkostenübernahme durch eine gesetzliche Krankenversicherung einer ärztlich verordneten Krankenförderung hängt von verschiedenen Faktoren ab.

So gibt es Beförderungsfälle wie zur:

- voll- oder teilstationären bzw. vor- oder nachstationären Krankenhausbehandlung
- ambulante Operationen
- Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten

die vorab **keiner Genehmigung** bedürfen und die Kosten, bis auf die Zuzahlung, übernommen werden.

Dagegen Fahrten zu einer ambulanten Behandlung übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen nur noch nach vorheriger Genehmigung.

Nach der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses übernehmen die Krankenkassen die Fahrkosten zur ambulanten Behandlung weiterhin für:

- Krebs-Patienten, die zur Strahlentherapie oder zur Chemotherapie fahren müssen
- Dialyse-Patienten
- Patienten, die laut Schwerbehindertenausweis außergewöhnlich gehbehindert sind (aG), blind sind (Bl) oder besonders hilfsbedürftig sind (H)
- Patienten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach Pflegestufe II oder III erhalten.

Zusätzlich können Ärzte bei Erkrankungen, die von den genannten Ausnahmeregelungen nicht erfasst werden, aber von vergleichbarem Schweregrad sind, eine Fahrtkostenübernahme verordnen. In diesem Fall bitte unbedingt von der Krankenkasse vorab Genehmigung einholen.

Bei Fragen bezüglich der erforderlichen Genehmigungen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Sie erreichen uns unter der Tel. 04957 - 91 22 91

und nach Terminabsprache auch persönlich im Rathausring 1 in Filsum.